

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 06/0001</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 03.01.2006</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Syttkus, Wulf-Dieter	<b>Tel.: 349</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 20.1/ti		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss  
Stadtvertretung**

**16.01.2006  
24.01.2006**

**Landesgartenschau 2011 1. Gründung einer Gesellschaft zur Durchführung der Landesgartenschau 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Norderstedt gründet eine „Stadtspark Norderstedt GmbH“, welche die Landesgartenschau 2011 durchführt und die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung im Stadtspark in Norderstedt erstellten Anlagen nachhaltig betreibt.  
Dem als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrag der ‚Stadtspark Norderstedt GmbH‘ wird zugestimmt.
  
2. Die Beteiligung an der „Stadtspark Norderstedt GmbH“ wird im Sondervermögen (Eigenbetrieb) ‚Stadtwerke‘ der Stadt Norderstedt geführt; hierfür wird die Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt in der Fassung der **Anlage 3** zur Vorlage B 06/0001 beschlossen.

**Sachverhalt**

Zu Ziff. 1:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2004 beschlossen, sich um die Ausrichtung einer Landesgartenschau im Bereich des Norderstedter Stadtsparks zu bewerben. Gemäß Kabinettsbeschluss der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 14.12.2004 wurde Norderstedt auf Grund seiner Bewerbung zum offiziellen Ausrichter der Landesgartenschau 2011 bestimmt.

Bereits in der damaligen Beschlussvorlage wurde erläutert, dass die Durchführung der Landesgartenschau und der hierzu vorgesehenen Investitionen durch eine noch zu gründende Landesgartenschau-Gesellschaft erfolgen soll. Der damalige Beschluss selbst sieht vor, nach Zuschlagserteilung durch die Landesregierung einen offenen Ideen- und/oder Realisierungswettbewerb über die konkreten Inhalte der Landesgartenschau stattfinden zu lassen. Dieser Wettbewerb soll als erste Maßnahme der Gesellschaft zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Jahr 2006 begonnen werden.

In Ausführung des Beschlusses wurde deshalb die Gründung der „Stadtspark Norderstedt GmbH“ vorbereitet. Hierzu wurden die kommunalrechtlichen Voraussetzungen geprüft; der entsprechende – nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vorgeschriebene – Bericht des Oberbürgermeisters ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Darüber hinaus wurde ein Entwurf für einen Gesellschaftsvertrag der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ erarbeitet (Anlage 2); dieser wurde weitgehend nach dem Mustervertrag für Beteiligungsgesellschaften der Stadt Norderstedt formuliert. Er enthält zusätzlich als Option die Einrichtung von Beiräten (§ 9), über die Interessenverbände und Vereinigungen an der konkreten Umsetzung der Landesgartenschau beteiligt werden können.

Die Absicht zur Gründung der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Absatz 1 Ziffer 1 GO schriftlich angezeigt; der Bericht nach § 102 GO sowie der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurden hierbei vorgelegt.

Zu Ziff. 2:

Zur Sicherstellung einer möglichst effektiven und effizienten Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sowie der nachhaltigen Nutzung der im Zusammenhang damit erstellten Anlagen wurde auch geprüft, inwieweit sich Vorteile daraus ergeben könnten, die Beteiligung der Stadt Norderstedt an der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ im Sondervermögen (Eigenbetrieb) ‚Stadtwerke‘ der Stadt Norderstedt zu führen (wie beispielsweise die Beteiligung der Stadt an der wilhelm.tel GmbH oder der Verkehrsgesellschaft Norderstedt).

Als Ergebnis dieser Prüfung ergeben sich hieraus wesentliche Vorteile.

Die administrative, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führende Steuerung der Investitions- und Durchführungsmaßnahmen (Finanzcontrolling) der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ könnte mit Hilfe der bei den Stadtwerken vorhandenen kaufmännischen Ressourcen erfolgen. Damit könnte – unter Ausnutzung von Synergiepotenzialen – der Aufbau zusätzlicher administrativer Apparate kostensparend entfallen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der nachhaltig vorgesehenen Nutzung von Angeboten der Landesgartenschau im Freizeitbereich ist festzustellen, dass deren Betrieb gleichartige Strukturen zu den Freizeitangeboten der Stadtwerke (ARRIBA) aufweist und damit weitere Synergiepotenziale eröffnet.

Nachteile ergeben sich aus der Zuordnung zum Sondervermögen „Stadtwerke“ nicht.

Zur Umsetzung müssen lediglich die im Haushalt 2006/2007 sowie im dazugehörigen Investitionsprogramm der Stadt zur Finanzierung der Investitionen für die Landesgartenschau veranschlagten Mittel (12,5 Mio. €) nicht als direkte Eigenkapitalzuführung an die neu zu gründende Gesellschaft, sondern als Zuführungen zum Eigenkapital der Stadtwerke ausgewiesen werden. Diese Eigenkapitalzuführungen werden an die Stadtwerke mit der Zweckbindung ausbezahlt werden, diese zur Kapitalausstattung und Finanzierung (eventuell über Investitionszuschüsse) der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ zu verwenden.

Diese „Umwidmung“ der im Haushalt 2006 / 2007 veranschlagten Mittel soll in einem Nachtragshaushalt dargestellt werden.

Zur Klarstellung soll die Beauftragung der Stadtwerke mit der Betriebsführung der Landesgartenschau und der in diesem Zusammenhang erstellten nachhaltigen Anlagen ausdrücklich in die Definition des Unternehmensgegenstandes gemäß § 1 Ziffer (2) der Betriebssatzung mit aufgenommen werden. Deshalb wird die im Beschlussvorschlag dargestellte Ergänzung in § 1 (Gegenstand des Eigenbetriebes) Ziffer (2) Satz 1 der Betriebssatzung vorgeschlagen.

#### **Anlagen:**

1. Vorgeschriebener Bericht des Oberbürgermeisters nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
2. Gesellschaftsvertrag der ‚Stadtpark Norderstedt GmbH‘
3. Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt